

## **Satzung**

### **Kunstverein Sundern – Sauerland e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kunstverein Sundern-Sauerland.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sundern.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Kunst und Kultur.

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege der bildenden Kunst. Er widmet sich vornehmlich den gegenwärtigen und zukunftsgerichteten Tendenzen der Kunstentwicklung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung der „Stadtgalerie Sundern“ als Ausstellungsort in Sundern sowie ersatzweise oder ergänzend eines anderen Raums oder weitere Räumlichkeiten in und um Sundern, die denselben Zweck erfüllen. Der Verein fördert den künstlerischen Nachwuchs aus der Region und darüber hinaus und ist bemüht, das Verständnis der Bevölkerung für die Kunst zu wecken und zu fördern. Somit gestaltet der Verein das örtliche und überregionale Kunst- und Kulturgesehen aktiv mit.

Im Einzelnen kann die Erfüllung des Vereinszwecks erfolgen durch:

- die dauerhafte Unterstützung der Stadtgalerie Sundern;
- die Förderung oder Produktion von Ausstellungen und Kunstprojekten sowie Publikationen;
- die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen zur Förderung des Dialogs um die zeitgenössische Kunst;
- die Förderung von Veranstaltungen, Vorträgen, Künstlergesprächen und anderen Diskussionen sowie Führungen und Kunstreisen zwecks Kunstvermittlung sowie Kontaktpflege im Interesse eines gesellschaftlichen Bewusstseins für die Kunst- und Kulturförderung;
- die Förderung von Kooperationen innerhalb der Region, bundesweit sowie international im Sinne von Austauschprojekten;
- die Förderung der Vergabe eines Kunstförderpreises;
- das Einwerben finanzieller Mittel zur Erfüllung eigener Zwecke sowie auch zur Förderung von Projekten andere Träger, sofern diese steuerbegünstigte Körperschaften sind.

(2) Der Verein ist unabhängig, überparteilich und selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist keinerlei Fremdinteressen verpflichtet.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht

verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen.

(2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt:

(a) durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

(b) durch Austritt; der Austritt muss 3 (drei) Monate vor Ablauf des Geschäftsjahrs schriftlich erklärt werden.

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das Kalenderjahr, in dem gekündigt wird, bleibt davon unberührt.

(c) wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung mehr als 6 (sechs) Monate in Verzug ist. Die Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrags entsteht mit dem Zugang des Jahresmitgliedsausweises.

(d) durch Ausschluss; der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund nach Anhörung des Beirates aus dem Verein ausschließen; der Betroffene ist vom Vorstand vor seiner Entscheidung zu hören.

(e) Der Verein kann Fördermitglieder zulassen; die Konditionen hierfür regelt der Vorstand.

(4) Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand

#### **§ 5 Ergänzende beratende Organe**

Der Verein kann sich dauerhaft oder mit bestimmten Projektbezug zeitlich begrenzt ergänzende Organe mit beratender Funktion geben. Dies können z.B. ein Beirat oder eine Jury für bestimmte Aufgaben sein.

Über die Ernennung eines dauerhaften beratenden Gremiums sowie die Rahmenbedingungen für die Berufung oder Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über die Berufung eines zeitlich begrenzt tätigen Gremiums, wie etwa einer Jury für inhaltliche, künstlerische Auswahlverfahren entscheidet der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Im ersten Halbjahr jedes Geschäftsjahrs findet eine Versammlung der Mitglieder statt (ordentliche Mitgliederversammlung).

(2) Gegenstand der Verhandlung in der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:

(a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;

(b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sowie eines eventuellen Beirates;

(c) Wahl von 2 (zwei) Kassen- und Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn hierfür nach dem Ermessen des Vorstandes ein besonderer Anlass besteht oder das Interesse des Vereins dies erfordert.

(4) 1/3 der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Kommt der Vorstand diesem verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so können die Antragssteller die Mitgliederversammlung selber einberufen.

(5) Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme des Absatzes (4) – durch den Vorstand.

(6) Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Hierbei ist eine Frist von zwei Wochen zu wahren; der Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Versammlung bleiben bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt.

(7) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Anträge, die in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den Antrag stellenden Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand der Versammlung zur Behandlung vorgelegt werden.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in der Satzung oder gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist nur, wer seinen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

(10) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Sind weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter in der Versammlung anwesend, so wird der Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(11) Der Versammlungsleiter entscheidet über die Art der Abstimmung. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(12) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Dies muss den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit Ausnahme geborener Mitglieder.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 (fünf) und höchstens 7 (sieben) Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

ein/eine Vorsitzende/r

ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r

ein/eine Schatzmeister/in

ein/eine Schriftführer/in

sowie optional 1-3 weiteren Mitgliedern als Beisitzer.

- (3) Wählbar sind alle natürliche Personen, die Mitglied des Vereins sind.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in als geschäftsführender Vorstand. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für 2 (zwei) Jahre – bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das 2. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Jahr der Wahl nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, wird die Nachwahl bei der folgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Bis zur Nachwahl kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger kooptieren.
- (7) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen; sowie eine externe Geschäftsführung berufen.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 (drei) Mitglieder anwesend sind. Stimmenübertragung ist nur in schriftlicher Form möglich. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstands dieser Verfahrensweise zustimmen.

### **§ 8 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung hat 2 (zwei) Kassenprüfer/innen auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte zu überwachen. Sie haben vor der Entlastung des Vorstandes und vor der Wahl eines Neuen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht zu erstatten und gegebenenfalls einen Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

### **§ 9 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Sie können für natürliche und juristische Personen unterschiedlich hoch sein.
- (2) Das Mitglied hat den vollen Jahresbeitrag auch dann zu zahlen, wenn es nur für einen Teil des Geschäftsjahrs Mitglied ist.
- (3) Der Vorstand ist befugt, den Mitgliedern Spenden oder außerordentliche Beiträge vorzuschlagen, sofern diese zweckgebunden sind. Kein Mitglied ist zur Leistung derselben verpflichtet.
- (4) Die in Absatz (1) genannten Jahresbeiträge dienen ausschließlich der Förderung kultureller Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO) in der ab 01.01.2007 gültigen Fassung.

### **§ 10 Änderung der Satzung**

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen.

## § 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fließt das etwa vorhandene Vereinsvermögen an den Kulturring Sundern e.V.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Sundern, den 22.07.2012

Johannes Dröge

Joh. Dröge

Anne Knapstein

Anne Knapstein

Uta Koch

Uta Koch

Irmgard Dröge

Irmgard Dröge

Gerard Goodrow

Gerard Goodrow

Tobias Grewe

Tobias Grewe

Matthias Berghoff

Matthias Berghoff

Raimund Hesse

Raimund Hesse

Jürgen Zieger

Jürgen Zieger

Margret Koch

Margret Koch

Rudolf Koch

Rudolf Koch

Dorothee Schraube-Löffler

Dorothee Schraube-Löffler

~~Sebastian Franke~~

Julian

Julian

## Anlage 1

### Auszug aus der Abgabenordnung (AO) § 52

#### § 52 - Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Rechtslage ab 01.01.2007:

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politische, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;

24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

Stand: 28.02.2012 (gg)